

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 4. April 1995

76. Stück

-
232. Verordnung: Anwendung giftrechtlicher Bestimmungen auf bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Selbstbedienungsverordnung)
233. Verordnung: Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten
234. Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Oberösterreich
235. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig
-

232. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Umwelt über die Anwendung giftrechtlicher Bestimmungen auf bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Selbstbedienungsverordnung)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Z 3 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 759/1992, wird vom Bundesminister für Umwelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — soweit sich die Vorschriften auf Futtermittel, Pflanzenschutzmittel oder Saatgut beziehen — dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, auf Grund des § 32 Abs. 4 ChemG wird vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Verbot der Abgabe außerhalb von Betriebsstätten Verbot der Abgabe in Selbstbedienung

§ 1. (1) Für Stoffe und Zubereitungen, die als sehr giftig, giftig, mindergiftig, ätzend, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd einzustufen und zu kennzeichnen sind, bestehen folgende Vertriebsbeschränkungen:

1. sie dürfen außerhalb von Betriebsstätten, insbesondere im Versandhandel oder durch sonstige Direktvertriebsmethoden, nicht abgegeben werden;
2. die Abgabe durch Automaten sowie jede andere Form der Abgabe in Selbstbedienung ist verboten.

(2) Abs. 1 gilt jedenfalls auch für Stoffe und Zubereitungen, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union von Herstellern und Importeuren mit dem Gefahrensymbol des Totenkopfes, dem Kennbuchstaben T und der Gefahrenbezeichnung „giftig“ zu kennzeichnen sind.

Hinweise für den Letztverbraucher

§ 2. Bei der Abgabe der in § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen an Letztverbraucher ist der Empfänger jedenfalls ausdrücklich auf die gefährlichen Eigenschaften des betreffenden Stoffes oder der betreffenden Zubereitung und die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Diese Hinweise müssen in ihrem Umfang zumindest den in der Kennzeichnung gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 bis 5 ChemG enthaltenen Angaben entsprechen. Die Hinweispflicht entfällt bei der Abgabe von Giften an gemäß § 28 ChemG Berechtigte.

Abgabe in Selbstbedienung

§ 3. (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 werden die in Abs. 2 genannten Waren zur Abgabe im Wege der Selbstbedienung zugelassen, wenn sie

1. zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind und
2. vom Hersteller oder Importeur wie folgt einzustufen und zu kennzeichnen sind:

- a) mindergiftig oder
- b) ätzend (Kennbuchstabe C, R-Satz 34) nach der allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B, Punkt 1.9. lit. b und Punkt 3.4.2) der Chemikalienverordnung (BGBl. Nr. 208/1989) oder
- c) krebserzeugend, Kategorie 3 (Kennbuchstabe Xn, R-Satz 40) nach der allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B, Punkt 2.1. lit. c und Punkt 3.6.2) der Chemikalienverordnung oder
- d) fruchtschädigend, Kategorie 2 (Kennbuchstabe Xn, R-Satz 47) nach der allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B, Punkt 2.2. lit. b und Punkt 3.7.2.) der Chemikalienverordnung oder
- e) erbgutverändernd, Kategorien 2 und 3 (Kennbuchstabe Xn, R-Sätze 46 und 40) nach der allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B, Punkt 2.3. lit. b und c und Punkt 3.8.2.) der Chemikalienverordnung.

(2) Zugelassen im Sinne des Abs. 1 sind folgende Waren:

1. Waschmittel, Reinigungsmittel, Putzmittel, Pflegemittel, Entkalkungsmittel, Imprägnierungsmittel, Luftverbesserungsmittel, Desinfektionsmittel, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel für den Haushalt,
2. Farben, Beizen, Abbeizmittel, Lacke, Anstrichmittel, Kitte, Bindemittel, Klebstoffe, Rostentferner, Dichtungsmittel und Dichtungsmassen, Montageschäume, Putze, Mörtel und sonstige Bauhilfsstoffe,
3. Bürowaren (zB Korrekturflüssigkeiten),
4. Kraftfahrzeugpflegemittel, Kraftfahrzeugservicemittel und Kraftfahrzeugbetriebsmittel und
5. die für die Verwendung von Farben, Beizen, Abbeizmitteln, Lacken und Korrekturflüssigkeiten erforderlichen Hilfsstoffe.

Besondere Sicherheitsvorkehrungen für die Abgabe in Selbstbedienung

§ 4. (1) Stoffe und Zubereitungen gemäß § 3 dürfen nur auf eigens für sie bestimmten Verkaufsflächen zum Verkauf feilgehalten werden. Diese Verkaufsflächen müssen sich durch eine grell-orange oder grell-gelbe festhaftende Umrandung deutlich von anderen Verkaufsflächen unterscheiden. Sie sind — entsprechend der Größe der Verkaufsflächen ein oder mehrmals — mit der gut sicht- und lesbaren Aufschrift „Achtung! Produkte mit gefährlichen Eigenschaften! Gefahren- und Warnhinweise beachten!“ zu kennzeichnen. Der Hinweis ist in schwarzen Buchstaben auf einer orangefarbenen Fläche vom Mindestformat DIN A4 auszuführen.

(2) Verkaufsflächen gemäß Abs. 1 müssen in einer vom Käufer zurückzulegenden Mindestentfernung von 1 m zu Verkaufsflächen angeordnet sein, auf denen Lebensmittel, Verzehrprodukte, Futtermittel, Spielwaren sowie für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bestimmte Waren (zB Schnuller, Sauger, Babyflaschen, Malfarben, Knetmassen, Buntstifte, Bilderbücher) zum Verkauf feilgehalten werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist das Feilhalten von Stoffen und Zubereitungen gemäß § 3 auch in einem gesonderten, ausschließlich für Waren mit gefährlichen Eigenschaften eingerichteten Verkaufsraum zulässig, sofern gewährleistet ist, daß dieser Raum mit einem entsprechenden Hinweis gemäß Abs. 1 gekennzeichnet ist und nicht von den Kunden direkt von außerhalb des Geschäftslokals betreten werden kann.

(4) Die in Abs. 2 angegebene Mindestentfernung gilt nicht für die Abgabe in Selbstbedienung in kleineren Betriebsstätten (insbesondere an Tankstellen), in denen zum Verkauf jedenfalls nicht mehr als ein Raum mit einer Fläche von höchstens 20 Quadratmetern zur Verfügung steht.

Begriffsbestimmung

§ 5. Die Zustellung von Stoffen und Zubereitungen gemäß § 1 im Rahmen des Betriebes eines befugten Gewerbetreibenden gilt nicht als Abgabe außerhalb von Betriebsstätten, sofern

1. der Gewerbetreibende über eine inländische Betriebsstätte zum ordnungsgemäßen Lagern, Aufbewahren und Vorrätighalten und zur ordnungsgemäßen Kontrolle der abzugebenden Stoffe und Zubereitungen verfügt und die Zustellung unmittelbar aus dieser Betriebsstätte erfolgt, oder
2. ein befugtes Güterbeförderungsunternehmen den Transport oder die Zustellung durchführt.

Schlußbestimmungen

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Ottokraftstoffe, Dieselmotorkraftstoffe, Heizöle und Flüssiggase, sofern letztere zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzt werden.

§ 7. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die sich aus anderen gefährlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen ergebenden Vorschriften des Chemikaliengesetzes, sowie kraftfahrrechtliche, gewerberechtliche, arbeitnehmerschutzrechtliche oder lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht berührt.

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt 6 Monate nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 19. Jänner 1989 über die Abgabe bestimmter mindergiftiger Waren in Selbstbedienung, BGBl. Nr. 56/1989, außer Kraft.

Krammer Kallat

233. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8 und des § 352 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Befähigungsnachweis

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des gebundenen Gewerbes der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß § 124 Z 19 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 nachzuweisen.

Prüfung

- § 2. (1) Die Prüfung besteht aus
1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 3 und
 2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 4.

(2) Der Zeitraum zwischen dem Ende des schriftlichen und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteiles darf 24 Stunden nicht unterschreiten und zwei Wochen nicht überschreiten.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 3. (1) Der Prüfungsstoff des schriftlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Spediteure einschließlich der Transportagenten erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. Schriftverkehr und Ausfertigung von Dokumenten,
2. Zahlungsverkehr und Kreditwesen,
3. Kalkulation unter Heranziehung der einschlägigen Tarife und
4. Kundenabrechnungen und innerbetriebliches Rechnungswesen unter besonderer Berücksichtigung der Buchhaltung.

(2) Im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteiles hat der Prüfling aus den im Abs. 1 angeführten Fachgebieten insgesamt acht Prüfungsfragen, die im Zusammenhang mit zwei internationalen Geschäftsfällen zu stehen haben, zu lösen.

(3) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben hat an zwei Tagen innerhalb einer Kalenderwoche zu erfolgen. Die Erledigung der auf jeden Prüfungstag entfallenden vier der insgesamt acht schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in jeweils drei Stunden erwartet werden können. Der schriftliche Prüfungsteil ist an beiden Prüfungstagen jeweils nach vier Stunden zu beenden.

Mündlicher Prüfungsteil

§ 4. (1) Der Prüfungsstoff des mündlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Spediteure einschließlich der Transportagenten erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. Funktionen und Organisation von Speditions- und Verkehrsunternehmen,
2. Handhabung aller einschlägigen Tarife,
3. speditionelles Rechnungswesen inklusive Zahlungsverkehr und Kreditwesen,
4. Verkehrsgeographie,
5. Kenntnis der wichtigsten fremdsprachlichen Fachausdrücke,
6. Speditions-, Transport- und Haftpflichtversicherungswesen,
7. Arbeitshygiene, Arbeitnehmerschutzrecht und Unfallverhütung,

8. Zollrecht und Zollverfahrensrecht,
9. Arbeitsvertragsrecht und Kollektivvertragsrecht einschließlich Betriebsverfassungsrecht,
10. einschlägige Bestimmungen des Gewerberechts, des Handelsrechts und des Bürgerlichen Rechts,
11. Allgemeine österreichische Spediteurbedingungen, straßenverkehrs-, eisenbahn-, schiffahrts- und luftverkehrsrechtliche Vorschriften,
12. Internationale Abkommen auf dem Gebiet des Güterverkehrs (CIM, CMR, ADR, AETR) und
13. speditonsrelevante EU-Rechtsvorschriften.

(2) Die Dauer des mündlichen Prüfungsteiles darf außer in begründeten Ausnahmefällen 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

Prüfungskommission

§ 5. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus:

1. zwei Fachleuten, die das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind und den Befähigungsnachweis erbracht haben, und
2. zwei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde erforderlich sind, und eines muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind.

(3) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 ist zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 6. (1) Ein Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin an die Prüfungsstelle zu richten.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden über den Vor- und Familiennamen,
2. die erforderlichen Belege gemäß § 7 zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und
4. gegebenenfalls die erforderlichen Belege zum Nachweis der Voraussetzungen für das Entfallen des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung gemäß § 23a Abs. 2 GewO 1994.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 7. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist:

1. a) den erfolgreichen Besuch der Hochschule für Welthandel in Wien oder den erfolgreichen Besuch der rechtswissenschaftlichen oder staatswissenschaftlichen oder soziologischen oder sozialwirtschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen oder volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studienrichtung oder der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder Maschinenbau (Studienzweig Betriebswissenschaften) an einer inländischen Universität oder einer Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
2. a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Speditionskaufmann und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
3. a) der Besuch einer berufsbildenden höheren oder berufsbildenden mittleren Schule kaufmännischer Richtung oder deren Sonderformen und
 - b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
4. eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994.

Einladung zur Prüfung

§ 8. (1) Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, so ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung einzuladen.

(2) In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Gegenstände des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteiles und
3. jene Unterlagen und Hilfsmittel, welche er zur Prüfung mitzubringen hat.

Prüfungsgebühr

§ 9. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 10% des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

(3) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 2 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages zu ermäßigen.

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

§ 10. Die Prüfungsstelle hat 90% der Prüfungsgebühr zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Prüfungskommission als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden 10% der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Prüfungsgebühr — Rückerstattung

§ 11. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gegeben hat oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 12. Die Prüfungsstelle hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein Zeugnis über die bestandene Prüfung entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen. %

Übergangsbestimmung

§ 13. Prüfungswerber, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Teilbereiche der Prüfung entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Spediteure, BGBl. Nr. 171/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 548/1978, oder der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Transportagenten, BGBl. Nr. 469/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 353/1989, erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, bis 31. Dezember 1996 die Prüfung nach der für sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtslage abzulegen.

Schüssel

Geschäftszahl:

Prüfungsstelle der

.....

Prüfungszeugnis

.....

(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß § 124 Z 19 GewO 1994 entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten, BGBl. Nr. 233/1995, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden
Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *) entfallen *)

....., am

Siegel der Prüfungsstelle

Für die Prüfungsstelle:

*) Nichtzutreffendes streichen.

234. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Oberösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil

1. der B 3 Donau Straße von km 193,739 (alt) bis km 194,119 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 2. November 1987, BGBl. Nr. 528 bestimmten — Abschnitt „Dornach I“,
2. der B 38 Böhmerwald Straße von km 98,50 (alt) bis km 98,80 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 25. Jänner 1989, BGBl. Nr. 76 bestimmten — Abschnitt „Fürling“ und
3. der B 124 Königswiesener Straße von km 34,60 (alt) bis km 36,30 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 5. November 1984, BGBl. Nr. 442 bestimmten — Abschnitt „Kappermühle II“

für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

235. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 164 Hochkönig Straße von km 8,54 bis km 8,70 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung BGBl. Nr. 778/1993 bestimmten — Abschnitt „Sanierung Ortsdurchfahrt Mühlbach“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel